STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung 2004/2005

zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin

am Freitag, 10. Dezember 2004

Fach:	**Rechnungswesen**	
Teil I	**Buchführung und Jahresabschluß** (empfohlene Arbeitszeit	210 Minuten)
Teil II	**Gesellschaftsrecht** (empfohlene Arbeitszeit	30 Minuten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: Taschenrechner; Steuergesetze, Verlag C.H. Beck, München; Steuerrichtlinien, Verlag C.H. Beck, München; Steuererlasse, Verlag C.H. Beck, München; Steuergesetze (Steuerlexikon Teil I-G), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Steuerrichtlinien (Steuerlexikon Teil I-R), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Textausgaben: BGB, HGB, GmbHG (z.B. Taschenbuchausgaben Verlag C.H. Beck, München oder Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne/Berlin, oder Loseblattsammlungen wie Deutsche Gesetze/Schönfelder, Verlag C.H. Beck)

Hinweise:
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Die Aufgaben sind nur auf den vorgesehenen Lösungsbögen zu lösen!
- Bei allen Lösungen müssen die Rechenvorgänge ersichtlich sein!
- Das Ergebnis für den Steuerpflichtigen ist so günstig wie möglich zu gestalten!
- Die Aufgabenblätter sind abzugeben!

Bitte geben Sie Ihre Kenn-Nummer auf dem Lösungsbogen an!

!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
<u>Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur</u>
abzugeben sind !!

TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht

Aufgaben:

1. **Beurteilen** Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 7 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des **Handels- und Steuerrechts** sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH) und entwickeln Sie danach **die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2003**. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, daß für das **Wirtschaftsjahr 2003 (= Kalenderjahr)** der **niedrigstmögliche steuerliche Gewinn** bzw. **der höchstmögliche steuerliche Verlust** ausgewiesen werden soll. Soweit möglich, möchte Karl König eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.

   Gehen Sie ferner davon aus, daß der Mandant in Zweifelsfällen keinen Rechtsbehelf führen möchte, sondern der Verwaltungsauffassung folgen will.

2. Geben Sie **für die ggfs. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze** an.

3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für 2003 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen **(Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz)** ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, daß Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfaßt/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbesteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Karl König (K) betreibt seit Jahren in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** den Handel mit Möbeln. Der Sitz des Unternehmens befindet sich in Frankfurt, Wiesbadener Str. 200. Das Unternehmen ist seit 1980 im Handelsregister eingetragen.

K versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sämtliche Umsätze, soweit sie steuerpflichtig sind, unterliegen dem Steuersatz von 16 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Tag der **Bilanzerstellung** für den Jahresabschluß 2003 ist der **12.10.2004**.

Die Voraussetzungen für eine Abschreibung nach § 7g EStG sind **nicht** erfüllt.

K stellt seinen Jahresabschluß nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der **steuerrechtlichen** Vorschriften auf und legt den Jahresabschluß unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Das Einzelunternehmen des K fällt nicht unter das Publizitätsgesetz vom 15.08.1969, da die in § 1 PublG enthaltenen Grenzen (u.a. 130 Mio. € Umsatz) unterschritten werden.

Sachverhalt 1:

Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Erbbaugrundstück

K erwarb mit notariellem Vertrag vom 29.12.2002 mit Wirkung zum 01.01.2003 das **Erbbaurecht** an dem unbebauten Grundstück in Frankfurt, Mainzer-Str. 3, gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses in Höhe von 600 € zuzüglich eines Einmalbetrages in Höhe von 25.000 €, welcher Anfang Januar 2003 überwiesen wurde. Das Erbbaurecht erstreckt sich über 50 Jahre.

Im Zusammenhang mit der Erbbaurechtsbestellung fielen im Januar 2003 außerdem Grunderwerbsteuer sowie Notar- und Gerichtsgebühren in Höhe von insgesamt 12.000 € (ohne Umsatzsteuer) an.

Mitte Februar 2003 beauftragte K einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Betriebsgebäudes (keine private Nutzung). Der Bauantrag hierzu wurde Ende Februar 2003 gestellt.

Von den Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 1.800.000 € (ohne Umsatzsteuer) entfallen auf:

Gebäude	(Nutzungsdauer 40 Jahre)	1.546.000 €
Lastenaufzug	(Nutzungsdauer 15 Jahre)	75.000 €
Personenaufzug	(Nutzungsdauer 25 Jahre)	60.500 €
Schaufensteranlage (keine Betriebsvorrichtung)	(Nutzungsdauer 8 Jahre)	56.000 €
Hofbefestigung	(Nutzungsdauer 19 Jahre)	28.500 €
Einfriedung (Mauer)	(Nutzungsdauer 17 Jahre)	34.000 €
insgesamt		1.800.000 €

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes sowie sämtlicher Bestandteile und Anlagen erfolgten am 01.12.2003.

Bisher wurde gebucht:

<u>Grunderwerbsteuer/Notar- und Gerichtsgebühren</u>

Sonst. betriebliche Aufwendungen	12.000 €	**an**	Geldkonto	12.000 €

<u>Erbbauzinsen</u>

Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	7.200 €	**an**	Geldkonto	7.200 €
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	25.000 €	**an**	Geldkonto	25.000 €

<u>Kosten des Generalunternehmers</u>

Gebäude	1.800.000 €	**an**	Geldkonto	1.800.000 €
Abschreibung Gebäude	45.000 €	**an**	Gebäude	45.000 €

Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

Grundstückserwerb, Neubau einer Lagerhalle

Lt. notariellem Kaufvertrag vom 09.10.2003 erwarb K zwecks Errichtung einer neuen Lagerhalle ein an sein Betriebsgelände angrenzendes Grundstück für 600.000 €. Im Kaufvertrag wurde darauf hingewiesen, daß vom Kaufpreis 90 % auf den Wert des Grund und Bodens entfallen. Der Besitz und die Nutzung, die Lasten und die Gefahr gingen mit Wirkung vom 01.11.2003 auf K über. Die Eintragung in das Grundbuch hatte sich allerdings verzögert und erfolgte erst am 07.01.2004. Der Verkäufer hat keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Auf dem Grundstück befand sich eine Werkhalle, die wirtschaftlich und technisch verbraucht war. Bis zum 20.12.2003 wurde die alte Werkhalle deshalb vollständig abgerissen. Der Abbruchunternehmer erteilte am 30.12.2003 über die in 2003 erbrachten Leistungen folgende Rechnung:

Abbrucharbeiten	75.000 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	12.000 €
	87.000 €

Die Bezahlung erfolgte am 04.01.2004.

K hat im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks Anfang Dezember 2003 folgende Aufwendungen getätigt:

-	Notariatskosten (Kaufvertrag),	9.000 €
	zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	1.440 €
-	Gerichtskosten (Auflassungsgebühren)	4.800 €
-	Grunderwerbsteuer	21.000 €

Erst Anfang April 2004 begann K mit der Errichtung der neuen Werkhalle, die Ende November 2004 fertiggestellt wurde.

Bisher wurde gebucht:

Grundstückserwerb

Grund und Boden	540.000 €			
Geschäftsbauten	60.000 €	**an**	Geldkonto	600.000 €
Außerplanmäßige Abschreibung	60.000 €	**an**	Geschäftsbauten	60.000 €

Abbruchkosten

Sonst. betriebliche Aufwendungen	75.000 €			
Vorsteuer	12.000 €	**an**	Sonst. Verbindlichk.	87.000 €

Notariatskosten, Auflassungsgebühren, Grunderwerbsteuer

Sonst. betriebliche Aufwendungen	34.800 €			
Vorsteuer	1.440 €	**an**	Geldkonto	36.240 €

Sachverhalt 3:

Beteiligungen/Grund und Boden

K ist seit dem 02.01.1995 zu 100 % an der in der Möbelbranche tätigen M-GmbH in München beteiligt und hat diese Anteile seitdem zutreffend mit den Anschaffungskosten in Höhe von 400.000 € bilanziert. Anhaltspunkte für eine evtl. Abwertung sind nicht gegeben. Die Beteiligungserträge aus der M-GmbH hat K bilanziell zutreffend behandelt.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 11.11.2003 hat K der M-GmbH das seit dem 01.11.1998 zu seinem Betriebsvermögen gehörende unbebaute Grundstück Frankfurt, Karlsruher-Str. 100 zu einem Kaufpreis in Höhe von 150.000 € mit Wirkung zum 01.12.2003 veräußert. Der Erwerb und die Veräußerung erfolgten jeweils umsatzsteuerfrei.

Ermittlung Bilanzansatz Grund und Boden Karlsruher-Str. 100:

Bestand zum 31.12.2002	150.000 €
Abgang zum 01.12.2003	./. 150.000 €
Endbestand zum 31.12.2003	0 €

Der Verkehrswert = Teilwert des unbebauten Grundstücks betrug im Zeitpunkt der Veräußerung aufgrund eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unstreitig 250.000 €.

Bisherige Buchung:

Geldkonto	150.000 €	**an**	Grund und Boden	150.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Sachverhalt 4:

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für diverse Kleingeräte (nicht selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände der Betriebs- u. Geschäftsausstattung) hatte K zum 31.12.1998 zulässigerweise einen Festwert in Höhe von 6.000 € gebildet. Dieser Wertansatz ist auch in den nachfolgenden Bilanzen unverändert übernommen worden.

Zum 31.12.2003 führte K erstmals nach 1998 wieder eine Inventur dieser Kleingeräte durch. Die Bewertung ergab zum 31.12.2003 einen zutreffenden Wert in Höhe von 9.000 €.

Folgerungen wurden hieraus bisher nicht gezogen.

Die Kosten für Anschaffungen von Kleingeräten in 2003 von netto 2.000 € wurden von K dem Konto "Sonstige betriebliche Aufwendungen" belastet. Die abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend behandelt.

Sachverhalt 5:

Warenbestand

Ein Teilbereich des Warenbestandes des K setzt sich laut Inventur zum 31.12.2003 wie folgt zusammen:

Vorräte	Jahr	Anschaffungs-kosten	Teilwert 31.12.2002	Bilanzansatz 31.12.2002	Teilwert 31.12.2003
Gruppe A	2002	500.000 €	480.000 €	480.000 €	510.000 €
Gruppe B	2003	210.000 €			230.000 €
Gruppe C	2003	290.000 €			240.000 €

Die Teilwerte der verschiedenen Warengruppen entsprechen unstreitig den Netto-Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag. Bei der Warengruppe C kann K ferner nachweisen, daß im Zeitpunkt der Bilanzerstellung am 12.10.2004 der Einkaufspreis immer noch bei 240.000 € liegt. Gehen Sie ferner davon aus, daß der Bilanzansatz zum 31.12.2002 zutreffend ist.

K hat in seiner Bilanz zum 31.12.2003 einen Bilanzwert in Höhe von 980.000 € (Gruppe A = Endbestand zum 31.12.2002 zuzüglich der Summe der Anschaffungs-kosten der Gruppen B und C) eingestellt.

Sachverhalt 6:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Nach einer **vorläufigen Berechnung** des K setzt sich die Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31.12.2003 wie folgt zusammen:

Forderungen lt. Kontokorrent	2.900.000 €
Einzelwertberichtigung*	./. 58.000 €
Pauschalwertberichtigung**	./. 108.750 €
Vorläufiger Bilanzwert	2.733.250 €

* **Einzelwertberichtigung**

Die Einzelwertberichtigung betrifft die Forderung vom 12.09.2003 an die Möbelparadies GmbH in Höhe von 116.000 € einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Das Ausfallrisiko wurde mit 50 % angesetzt, weil nach dem am 01.12.2003 eröffneten Insolvenzverfahren und nach Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter mit dieser Ausfallquote zu rechnen ist.

** **Pauschalwertberichtigung**

Die Pauschalwertberichtigung wurde wie folgt errechnet:

a)	3 % Ausfallrisiko von 2.900.000 € Die Höhe des prozentualen Ausfallrisikos ist nachgewiesen und nicht zu beanstanden.	87.000 €
b)	3 % Skontorisiko für im Januar 2004 für 2003 unter Abzug von Skonto bezahlte Rechnungen in Höhe von 725.000 € (einschl. 16 % Umsatzsteuer)	21.750 €

Bei Bilanzerstellung am 12.10.2004 sind von den pauschalwertberichtigten Forderungen aus dem Bestand zum 31.12.2003 Forderungen in Höhe von 46.400 € (einschließlich 16 % Umsatzsteuer) noch nicht bezahlt. Die Frist zur Inanspruchnahme von Skonto war bei diesen Forderungen bereits überschritten.

Zu den vorstehenden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind bisher noch **keine Buchungen** im Rahmen der Jahresabschlußarbeiten 2003 erfolgt. Der zum 01.01.2003 vorhandene Anfangsbestand der pauschalen Wertberichtigung wurde seitens des K jedoch zutreffend erfolgswirksam aufgelöst.

Sachverhalt 7:

Rückstellung für Warenrücknahme

K muß jährlich in einer bestimmten Größenordnung mit der Rückgabe bereits berechneter und von den Kunden bereits bezahlter Ware rechnen. Er schreibt den Kunden die berechneten Verkaufspreise für die zurückgegebene Ware gut. Die Rücknahme der Ware erfolgt vereinbarungsgemäß und in Einzelfällen auch kulanzweise, um die Kunden nicht zu verlieren.

Im Laufe des Jahres 2004 muß K nach den statistischen Unterlagen mit einer Warenrücknahme aus vor dem 01.01.2004 getätigten und berechneten Lieferungen im Verkaufswert von rund 400.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer) rechnen.

Tatsächlich liegen am Bilanzstichtag bei rund 50 % der Kunden nachweislich Anhaltspunkte vor, die im Einzelfall zu einer Auflösung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses führen. Die andere Hälfte der Kunden hat allerdings eine Wandlung des Kaufvertrages erst in der Zeit vom 02.01.2004 bis zur Bilanzerstellung begehrt. Sämtliche Fälle waren bis zum 31.12.2004 abgewickelt.

Fraglich ist, ob K in Höhe der in diesem Falle zutreffenden Handelsspanne von 30 % eine Rückstellung bilden kann. Außerdem ist fraglich, da mit einer neuen Aufbereitung der Waren Kosten in der geschätzten Höhe von 5 % des Netto-Verkaufspreises erforderlich werden, ob auch diese Kosten zurückgestellt werden können.

In den vorliegenden Fällen kann K keine Rückgriffsrechte gegenüber seinen Vorlieferanten geltend machen.

Buchungen sind hierzu bisher unterblieben.

TEIL II – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Der Chemiker Dr. Gerd Schreiber (G.S.) war in Berlin 20 Jahre als Leiter der Forschungsabteilung eines Pharmaunternehmens in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig. Wegen innerbetrieblicher Umstrukturierungen wurde das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung zum 30.11.2004 aufgelöst.

G.S. beabsichtigt nunmehr – unter Einsatz der Abfindungssumme – mit zwei neuen Partnern, einem weiteren Chemiker Peter Schulze (P.S.) und dem Kaufmann Alexander Kluge (A.K.), ein neues Unternehmen in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (OHG) zu gründen. Alle Gesellschafter sollen zu gleichen Teilen an der OHG beteiligt sein.

B. Sachverhalt/Aufgabe:

Im Zusammenhang mit der Gründung und der Führung der OHG bittet er Sie unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften um Stellungnahme zu den nachstehenden Fragen:

1.	Ist für die OHG ein bestimmter Gesellschaftszweck vorgeschrieben?
2.	Ist für den Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Form vorgesehen?
3.	Welche Rechtsgrundlagen sind insbesondere für die OHG zu beachten?
4.	Geschäftsführung und Vertretung
	a) Worin besteht der Unterschied zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung?

	b) Wie lautet die gesetzliche Regelung (im Gesellschaftsvertrag sollen keine abweichenden Regeln vorgesehen sein)?
	c) Kann ggf. eine Beschränkung der Geschäftsführung auf bestimmte Ressorts (z.B. Vertrieb, Produktion, Personalwesen o.ä.) erfolgen?
	d) Es stellt sich heraus, daß A.K. zu einer ordentlichen Geschäftsführung und Vertretung nicht imstande ist. Können ihm die beiden anderen Gesellschafter die Befugnis entziehen?
	e) Angenommen, G.S. will die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters bewilligen, ist dies zulässig?
	f) G.S. will kurze Zeit nach dem Bestehen der OHG eine weitere Laboreinrichtung kaufen. P.S. ist dieser Kauf noch zu risikoreich und er widerspricht dem Vorhaben des G.S. Gleichwohl hat G.S. den Kauf getätigt. Zurecht?
5.	Benennen Sie die wesentlichen Elemente der Haftung der Gesellschafter?